

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) |  
zeitliche Beschränkung eines Marktes

Autor	Beitrag
<a href="#">Wittgensteiner</a> 31.10.2019 15:25	<p>Hallo,</p> <p>ein gewerblicher Floh- /Trödelmarktveranstalter hat mir seine Termine für 2020 mitgeteilt.</p> <p>U.a. 1. Mai, Himmelfahrt, Tag der dt.Einheit und Allerheiligen (1. Nov. = Feiertag in NRW) - jeweils von 11:00 - 18:00 Uhr.</p> <p>Allerheiligen wird abgelehnt da Stiller Feiertag in NRW.</p> <p>Was ist mit der Dauer (7 Stunden)?</p> <p>Gibt es da eine zeitliche Beschränkung?</p> <p>Oder könnte ein Markt auch von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr oder noch länger festgesetzt werden?</p> <p>Gruß aus Wittgenstein</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: